

<h1>Frank Hartmann</h1> <p><b>Rechtsanwalt</b></p> <p>Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:kanzlei@rae-hartmann.de">kanzlei@rae-hartmann.de</a></p> <p><a href="http://www.fulda-fachanwalt.de">www.fulda-fachanwalt.de</a></p> 		<h1>Julia Heieis</h1> <p><b>Rechtsanwältin</b></p> <p>Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Verkehrsrecht Mediatorin</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:heieis@rae-hartmann.de">heieis@rae-hartmann.de</a></p> <p>Unsere App auf Ihrem Smartphone</p> 
	<p>Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89</p>	

## Eigenbedarf auch bei neu erworbenen Wohnungen

Wenn der Vermieter den von ihm geltend gemachten Eigenbedarf erst dadurch verursacht hat, dass er eine vermietete Wohnung erst käuflich erwirbt, spielt dies keine Rolle.

Sofern die Voraussetzungen der Eigenbedarfskündigung vorliegen, schließt der Neuerwerb der Wohnung den Eigenbedarf nicht aus.

Denn eine Versagung der Kündigung, weil der Vermieter den Bedarfsgrund erst willentlich herbeigeführt hat, würde gegen das im Grundgesetz verankerte Eigentumsrecht verstoßen.